

Uticensis, Monasterii s. Ebrulfi optimae notae ac 600 annorum, also saec. XII ineuntis gefunden. Die andern von ihnen benutzten Handschriften des Johannes, und es waren deren mindestens sechs¹⁾, lesen alle statt dessen 'Unde tertium decimum' etc. Letztere Lesart bestätigt auch der Codex Bero-
linensis latinus in 4^o. 338. (S. Liudgeri in Werdena) saec. XI. Also die Worte 'tertium decimum' scheinen mir, obwohl die Mauriner sehr gewiss sind, mit dem Uticensis das Richtige zu treffen²⁾, die allein handschriftlich berechtigten zu sein und der Uticensis nur eine leicht erklärliche Correctur zu bieten. Nun hat Johannes kurz vorher (IV, 68) gesagt, Gregor habe das Pontificat 13 Jahre, 6 Monate und 10 Tage geführt. Seine gleich folgende Buchangabe kann danach schwerlich durch fehlerhafte Berechnung erklärt werden. Besonders wird es nöthig sein, wo jetzt das Hadrianische Excerpt das eigentliche 4. Buch als 3. bezeichnet, also wirklich nur auf 13 Bücher in der Folge käme, sich nach einer passenden Erklärung dieser derartig verbürgten Angabe umzuschauen. Jedenfalls können wir an jenen Satz, 'Gregor habe so viel Bücher hinterlassen, als er Jahre regierte', nicht den Maassstab wörtlich genauer Deutung anlegen, und hier peinliche Genauigkeit bei Johannes vorauszusetzen, ist um so weniger gerechtfertigt, da er ja den Hadrianischen Auszug und nicht die Papyrusbücher selbst bei seiner Arbeit benutzte. Die Ueberschriften in R 1 und r 1 zeigen uns ferner, dass der Fehler vor der Indictio XII, dem 4. Jahre, liegen muss. Die Correspondenz zweier Jahre zwischen der IX. und XII. Indiction ist einmal zu nur einem Buche zusammengefasst worden.

War es oben S. 437 meine Ansicht, dass ein Register im eigentlichen Sinne des Wortes zuerst von Gregor angelegt worden sei, so ist es schon dadurch wahrscheinlich, dass auch bei ihm nicht sofort im Beginn seiner Regierung, sondern erst im Laufe derselben, als sich in irgend einer Art ein solches Bedürfnis fühlbar machte, der Gedanke und Plan zur Anlegung des Registers auftauchte. Angenommen, es wurde nun mit dem Register am Ende des 2. oder während des 3. Pontificatsjahres der Anfang gemacht, so ist leicht erklärlich, dass man die vorhandenen Concepte der Briefe der 2 vorausgegangenen Jahre gemeinsam in 1 erstes Buch zusammenfasste. Eine weitere eigenthümliche Wahrnehmung möchte ich dabei, selbst wenn sie nur eine schwache Stütze meiner Hypothese abgiebt, nicht verschweigen. Vor I, 4 steht in R 1 eine doppelte Indictionsangabe: 'mense octubrio indictione nona decima', eine Angabe, die im Codex Colbertinus

1) Vergl. in der Mauriner Ausgabe vor den Vitae S. Gregorii die Praefatio n. XII. 2) Vergl. die Praefatio in epistolas n. V.